

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0941/2003-582

An das
Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Straße 4
93066 Regensburg

Hamburg, am 16.7.2013/gs

Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/13 WA
7 KLS 151 Js 22423/12 WA

In der Strafsache

gegen

M o l l a t h Gustl Ferdinand

verfehlt der Beschluss vom 15.7.2013 das Anliegen meines Befangenheitsgesuchs. Ich möchte es deshalb im Rahmen dieser Beschwerdebegründung noch einmal in aller Ruhe – auch zum Teil unter Wiederholung meines bisherigen Vortrages – verdeutlichen:

1. Am 23.11.2011 wandte sich der Bürger Edward Braun an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit folgendem Anliegen:

*„Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft,
bitte veranlassen Sie unverzüglich im Fall Gustl Mollath ein Wiederaufnahmeverfahren. (...)
Sie können aus der Anlage 1, 2 und 3 entnehmen, dass neue Gesichtspunkte aufgetreten sind.
Bitte informieren Sie mich über Ihre Entscheidung.
Mit freundlichen Grüßen!“* (Bl. 646 d.A. – meine Hervorhebungen)

Dem Schreiben waren drei Anlagen beigelegt. Um der Geschlossenheit der Darstellung willen überreiche ich **nochmals** das Anschreiben sowie die Anlagen als

A n l a g e 1.

Die Anlagen enthalten detaillierte Darstellungen über seinen Kontakt zu den Eheleuten Mollath. Des weiteren berichtet Edward Braun über Bekundungen der (damaligen) Petra Mollath, aus denen hervorgeht, dass sie an Geldtransporten in die Schweiz beteiligt gewesen sein soll. Er berichtet von einer Äußerung der Petra Mollath in einem mit ihm geführten Telefonat:

„Wenn Gustl meine Bank und mich anzeigt, mache ich ihn fertig. Dann zeige ich ihn auch an, das kannst Du ihm sagen. Der ist doch irre, den lasse ich auf seinen Geisteszustand überprüfen, dann hänge ich ihm was an, ich weiß auch wie.“

Auch weist er auf einen Bericht in den „Nürnberger Nachrichten“ vom 11.11.2011 hin, in welchem erstmals interne Ermittlungen bei der Hypovereinsbank, die durch Anzeigen meines Mandanten ausgelöst wurden, erwähnt werden.

2. Der Bürger Edward Braun war in dem bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu dem Aktenzeichen 802 Js 4743/2003 geführten Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Gustl Mollath zu keinem Zeitpunkt gehört oder gar förmlich vernommen worden. Er war ein **neues Beweismittel** zu **neuen Tatsachen**. Diese neuen Beweistatsachen waren auch geeignet im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO.

Ebenso verhielt es sich mit dem Revisionsbericht der HypoVereinsbank vom 17.3.2003, dessen Beiziehung der Bürger Braun unter Verweis auf einen Artikel in den Nürnberger Nachrichten vom 11.11.2011 bei der Staatsanwalt (konkludent) **anregte**. Tatsächlich war die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auch bereits spätestens seit dem 8.11.2011 im Besitz einer Ablichtung dieses Revisionsberichts.

Der Revisionsbericht gab Aufschluss über die fehlende Tragfähigkeit der Diagnose „wahnhaft psychische Störung“ als Grundlage der Unterbringung Gustl Mollaths. Es handelte sich um eine Sonderrevision, die dadurch ausgelöst worden war, dass Gustl Mollath Ende 2002 seine – damals bereits von ihm getrennt lebende – Ehefrau und mit dieser zusammenarbeitende Kollegen bei ihrem Arbeitgeber, der HypoVereinsbank, unter anderem wegen Schwarzgeldgeschäften angezeigt hatte. Der Bericht der Prüfer stellt unter anderem fest, dass einige der Angezeigten – darunter die Ehefrau – entgegen ihren Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis daran mitgewirkt hätten, Kundenvermögen, welches im Millionenbereich bei einer schweizerischen Tochterbank der HypoVereinsbank angelegt worden war, auf ein Konkurrenzunternehmen (die Bank Leu) zu übertragen und hierfür Provisionen erhielten. Wörtlich heißt es in dem Bericht: *„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“* Der Bericht endet mit der Mitteilung, dass gegenüber den geprüften Mitarbeitern Kündigungen und Abmahnungen ausgesprochen wurden.

Der Bericht ist in einer vollständigen Fassung (einschließlich einer sonst bislang nicht bekannt gewordenen dreiseitigen „chronologischen Zusammenfassung“ durch die Revisionsabteilung zu „Kündigung und Kündigungsschutzprozess Mollath Petra“) seitens des Oberstaatsanwalts Werner von der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg dem Senat des OLG Bamberg am 20.11.2012 übersandt worden, wobei ihm – so die Faxkennung – dieser Revisionsbericht offenbar am **8.11.2012** durch die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Nürnberg zugeleitet worden ist. Ich überreiche eine Ablichtung dieser bislang allein in der Strafvollstreckungsakte des Landgerichts Bayreuth Version des Revisionsberichts mitsamt einer (lesbaren – von Staatsanwalt Lupko nachgesandten) Fassung der „Chronologie“ als

A n l a g e 2.

Die Chronologie enthält noch das interessante Detail, dass Frau Mollath vor ihrem am 1.2.2003 erfolgenden Wechsel zur Bethmann Bank in Berlin an einem „Überleitungsgespräch“ zwischen einem bislang von ihr betreuten Kunden und der neuen Betreuerin bei der HypoVereinsbank teilgenommen habe. Nach dem Überleitungsgespräch am 8.1.2003 habe Frau Mollath ihren früheren Kunden noch einmal allein getroffen und „*ihn darauf hingewiesen, dass er niemandem in der HVB von den Geschäften in der Schweiz erzählen soll*“. Dennoch hielt Oberstaatsanwalt Lupko in Kenntnis dieses Berichts gegenüber der Strafvollstreckungskammer an seinem Votum fest und „*nichts für veranlaßt*“, ebenso wenig wie seine Kollegen von den ermittelnden Abteilungen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sich veranlasst sahen, bei der HypoVereinsbank die diesen Kunden betreffenden Unterlagen (insbesondere einen Vermerk der neuen Betreuerin, der in einer Anhörung des Betriebsrates am 17.4.2003 als Beweismittel vorgelegt worden war und den Betriebsrat dazu motivierte, diesem nachgeschobenen Kündigungsgrund zuzustimmen) bei der HypoVereinsbank anzufordern. Dieser Kunde war offenbar in illegale Geschäfte der Frau Mollath eingeweiht.

Auf dieser Linie – nichts zu tun und die Augen vor jeder möglichen Aufklärung zu verschließen – lag es dann auch, dass die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth durch ihre Dezernentin mit Verfügung vom 21.12.2011 **der Wahrheit und ihrer Aufklärungspflicht zuwider** folgendes zu Papier brachte:

„Der Antragsteller trägt zudem keinen Wiederaufnahmegrund des § 359 StPO vor. Insbesondere sind keine neuen Tatsachen beigebracht. Die von dem Anzeigerstatter vorgetragene Umstände wurden bereits im Hauptverfahren geprüft und sind somit keine neuen Tatsachen.“ (meine Hervorhebung)

Bevor ich auf die Unwahrheit dieser Darlegungen zurückkomme, seien hier kurz einige grundsätzliche Überlegungen eingeflochten:

Zwar gibt es keine ins Einzelne gehende Vorgabe der Rechtsprechung, wann die Staatsanwaltschaft von ihrer in § 296 Abs. 2 StPO geregelten Befugnis, auch **zugunsten** eines Beschuldigten Rechtsmittel einzulegen, Gebrauch zu machen habe. Und schon gar nicht gibt es eine solche Vorgabe hinsichtlich der der Staatsanwaltschaft sogar zustehenden Befugnis, zugunsten eines **Verurteilten** das außerordentliche Rechtsmittel des **Wiederaufnahmeverfahrens** zu nutzen. Generell gilt allein die – mehr einen Gefühls- als einen Rechtskanon formulierende – Ansage, eine solche Entscheidung treffe die Staatsanwaltschaft „im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens“¹.

¹ Hanack in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Rdnr. 6 zu § 296.

Dennoch gilt bei jeder Tätigkeit der Staatsanwaltschaft die aus ihrer Stellung als Repräsentant des staatlichen **Rechtswillens** sich herleitende Aufgabenbeschreibung:

*„Die Staatsanwaltschaft hat, genau wie das Gericht auch, ihre gesamte Verfolgungstätigkeit und Mitwirkung im Verfahren in **unbedingter Intention auf Wahrheit und Gerechtigkeit** durchzuführen, steht also dem Beschuldigten nicht als Gegenpartei gegenüber, hat vielmehr, wenn Wahrheit und Gerechtigkeit es erfordern, für ihn einzutreten, etwa durch Beantragung einer Freisprechung oder durch Einlegung eines Rechtsmittels zu seinen Gunsten (StPO § 296 Abs. 2).“²*

Die Sicht auf diese Intention mag im aufgewirbelten Staub des Tagesgeschäfts häufig getrübt sein – das ist menschlich verständlich. Sie darf aber nicht gänzlich verloren gehen, mit dem Ergebnis, dass das völlig berechtigte Anliegen eines Bürgers, auf neue Tatsachen hinzuweisen, die einem gesprochenen und vollstreckten Urteil die Grundlage entziehen könnten, gänzlich ignoriert wird und die neuen Tatsachen stattdessen mit **unwahren** Behauptungen **beiseite geräumt** werden. Exakt das war es aber, was den Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth kennzeichnete, den sie in Gefolge des Braun'schen Briefes an das Gericht in Regensburg richtete.

Und nicht nur das: Um die Aufklärungsbitte Brauns gleich dauerhaft jeder weiteren Bearbeitung zu entziehen, wurde sie nicht als ein an die Staatsanwaltschaft gerichtetes Anliegen interpretiert (das hätte ja noch etwas Arbeit bereitet), sondern sogleich **umgefälscht** in ein eigenständiges Wiederaufnahmebegehren Brauns. Dies war getragen von der – wie das Ergebnis zeigt – nicht unberechtigten Erwartung, dass man sich bei der zuständigen Wiederaufnahmekammer nur oberflächlich mit der Akte beschäftigt und dem rechtswidrigen Verlangen der Staatsanwaltschaft durch einen schnellen Beschluss das Siegel der Rechtskraft verleiht.

² Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I, 2. Aufl., Göttingen 1964, Rdnr. 96.

Es ist also beileibe nicht so, dass der abgelehnte Richter sich lediglich „*erkennbar der Meinung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth angeschlossen*“ hat. Er hat an einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth –

die Umfälschung einer schlichten Petition an die Staatsanwaltschaft in einen eigenen Wiederaufnahmeantrag des Petenten, um der Staatsanwaltschaft die Befassung mit tatsächlich **neuen** Tatsachen und Beweismitteln zu ersparen, wobei die Staatsanwaltschaft sich in dem Antrag an das Gericht auf die evident **unwahre** Behauptung stützte, „*die von dem Anzeigeeersteller vorgetragene Umstände wurden bereits im Hauptverfahren geprüft und sind somit keine neuen Tatsachen*“ –

unmittelbar unterstützend mitgewirkt, indem er die Umfälschung der Braun'schen Petition in einen eigenen (alsdann unzulässigen) Wiederaufnahmeantrag als an dem Beschluss vom 25.1.2012 beteiligter Richter wiederholte. In der Folge dieses Beschlusses blieb der Brief des Bürgers Braun für die Dauer fast eines Jahres unbeachtet, bis er schließlich von der Staatsanwaltschaft Regensburg in ihren Anfang Dezember 2012 einsetzenden Ermittlungen Beachtung gefunden und zu Vernehmung des Edward Braun geführt hat.

Unerträglich aus der Sicht des Beschwerdeführers ist darüber hinaus der von der Kammer völlig unberücksichtigt gelassene Umstand, dass der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Äußerung vom 15.7.2013 sich offenbar nicht von der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Entscheidung distanziert, sondern sich offenbar nach wie vor zu ihrer Richtigkeit bekennt. Anders ist es jedenfalls nicht zu verstehen, dass er kein auch noch so verhaltenes Wort der Selbstkritik findet.

Im Übrigen: der Ausschlussgrund des § 23 Abs. 2 Satz 1 StPO gilt hier zwar nicht unmittelbar. Wohl aber hat der Beschluss vom 25.1.2012 dazu beigetragen, dass die Rechtskraft des Urteils vom 8.8.2006 fort dauert. In entsprechender Anwendung des dem § 23 Abs. 2 Satz 1 StPO zugrunde liegenden Rechtsgedankens sollte der abgelehnte Richter zwar nicht als ausgeschlossen, wohl aber aus vernünftigen Gründen als befangen gelten. Wie soll er über das Vorbringen hinsichtlich des „neuen Beweismittels“ Edward Braun in den beiden Wiederaufnahmeanträgen unbefangen urteilen können, wenn er sich in dem Beschluss vom 25.1.2012 hierzu schon einmal ein – dem Beschwerdeführer ungünstiges – Urteil gebildet hatte?

Der Rechtsanwalt